

Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung der Lotterie LOTTO 6aus49 zur Ziehung am Mittwoch, dem 15. März 2023 und zur Ziehung am Samstag, dem 18. März 2023

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird eine Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 11. KW 2023 durch die Sächsische Lotto-GmbH durchgeführt.

Die Sonderauslosung in der Lotterie LOTTO 6aus49 in der 11. KW 2023 umfasst eine bundesweite Auslosung gemeinsam mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen.

An der bundesweiten Auslosung der Geldgewinne in Höhe von 100.000,00 EUR und 1.000,00 EUR nehmen alle an

- der Mittwochsziehung am 15. März 2023
- und
- der Samstagsziehung am 18. März 2023

beteiligten Spielaufträge der Lotterie LOTTO 6aus49 teil.

Die Teilnahme erfolgt ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an zusätzlicher Auslosung teil“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden bundesweit in der 11. KW 2023

5 x 100.000,00 EUR (Geldgewinn I)
und
500 x 1.000,00 EUR (Geldgewinn II).

Die Gewinnwahrscheinlichkeit¹ je Spielauftrag beträgt bundesweit für den Geldgewinn I von 100.000,00 EUR gerundet 1 : 2 044 832 und für den Geldgewinn II von 1.000,00 EUR gerundet 1 : 20 449.

3. Gewinnzulassung

Die Zulassung der in der 11. KW 2023 bundesweit ausgelobten 5 Geldgewinne I in Höhe von je 100.000,00 EUR und 500 Geldgewinne II in Höhe von je 1.000,00 EUR erfolgt unter notarieller oder behördlicher Aufsicht zentral auf die einzelnen Gesellschaften nach dem letzten Annahmeschluss für die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am 18. März 2023.

¹Berechnungsbasis: Anzahl teilgenommener Spielaufträge bei der Mittwochs- und Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 bundesweit 2022 bis zur 51. KW (exklusive LOTTO-Superding und ähnliche Spielaufträge).

Die Gewinnverteilung erfolgt im Rahmen einer gewichteten Zulosung, indem den Gesellschaften für die Zulosung ein Nummernbereich aus dem Nummernkreis 0 000 bis 9 999 entsprechend ihrem Finanzierungsanteil zugeteilt wird. Der Umfang des Nummernkreises einer Gesellschaft aus der Zahlenreihe 0 000 bis 9 999 entspricht unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungen deren Guthaben am aktuellen Fondsbestand „Lotto“ des DLTB. Die Zulosung der Geldgewinne I und II erfolgt an die Gesellschaften, deren zugeteilter Nummernbereich der jeweils für den Geldgewinn gezogenen 4-stelligen Gewinnzahl entspricht.

4. Ablauf der Verlosung

Die Gewinnermittlung der Sonderauslosung der 11. KW 2023 ist öffentlich. Sie findet am Montag, dem 20. März 2023 (Tag der Sonderauslosung), unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 15 Ziffern der 19-stelligen Spielauftragsnummer auf der Spielquittung der ermittelten Gewinner-Datensätze (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle) bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung sowie die 15-stellige Spielauftragsnummer der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) sowie die Spielauftragsnummer der Teilnehmer am Dauerspiel werden in einer Gewinnliste

- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de sowie
- in der Kundenzeitschrift glüXmagazin (bei bis zu 50 Gewinnen) bzw. per Aushang (Plakate) in den Lotto-Toto-Annahmestellen (bei mehr als 50 Gewinnen)

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnanforderung, Gewinnauszahlung

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte und Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft im Rahmen des Services der Kundenkarte oder im Dauerspiel schriftlich über ihren Sonderauslosungsgewinn informiert.

Bei Spielteilnahme am Online-Spiel erfolgt die Information über einen Sonderauslosungsgewinn mit der Überweisung des Gewinnbetrages.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 15 Ziffern der auf ihrer Spielquittung ausgedruckten 19-stelligen Spielauftragsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 15 Ziffern der Spielauftragsnummer ist der Gewinnanspruch unter Vorlage der Spielquittung in einer Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen oder bei der Sächsischen Lotto-GmbH geltend zu machen.

Der Geldgewinn II der Sonderauslosung wird grundsätzlich in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen ausgezahlt.

Bei Spielteilnahme mit Kundenkarte wird der Geldgewinn II in Höhe von 1000,00 EUR innerhalb von 6 Wochen nach der Ziehung in jeder Lotto-Toto-Aannahmestelle in Sachsen gegen Vorlage der gültigen Spielquittung ausgezahlt. Ein Geldgewinn II, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurde, wird ab der 7. Woche nach der Ziehung auf das der Sächsischen Lotto-GmbH im Rahmen des Service der Kundenkarte mitgeteilte Konto unter Abzug einer Gebühr von 0,50 EUR überwiesen; ein Geldgewinn I in Höhe von 100.000,00 EUR wird ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen des jeweiligen Service mitgeteilte Konto überwiesen.

Werden bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Aannahmestelle mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49, ggf. der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Sonderauslosung erzielt, das heißt ein bzw. mehrere Gewinne, deren Gewinnbetrag insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreitet, gelten für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung,).

Bei Spielteilnahme als Team-Tipp wird vorher ein erzielter Gewinnbetrag zu gleichen Teilen entsprechend der gewählten Anzahl 2 bis 12 nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (II. 1. 8., Absatz 2, letzter Satz) verteilt; je nach Höhe des anteiligen Gewinnbetrages aller verteilten Gewinne je Team-Spieler gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne bis 1.000,00 EUR oder über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Ein Gewinnbetrag über 1.000,00 EUR wird am Annahmestellen-Terminal angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ bestätigt; dieser Quittungsausdruck verbleibt beim Spielteilnehmer.

In dem Fall erhalten die Gewinner in den Lotto-Toto-Aannahmestellen das „Gewinn-/Service-Formular“ zur Gewinnanmeldung.

War bei Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Aannahmestelle wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs in der Lotto-Toto-Aannahmestelle nicht mehr möglich, erhält der Spielteilnehmer eine Kundeninformation und seine Spielquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft zurück; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und die Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft; es gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Werden bei Spielteilnahme am Onlinespiel ein bzw. mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49, ggf. der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Sonderauslosung erzielt, deren Gewinnbetrag insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreitet, gelten für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 3. 6 Gewinnauszahlung, II. 3. 4. Absatz 8 Spielkonto).

Die am Dauerspiel beteiligten Gewinner erhalten den Geldgewinn I bzw. II schuldfreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen des jeweiligen Service mitgeteilte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Sächsische Lotto-GmbH